



Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

An die
Bezirksregierung Arnsberg

nachrichtlich:
Bezirksregierung Detmold, Düsseldorf,
Münster, Köln

17. Juni 2016

Seite 1 von 2

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

123-39-18-03 16-181

RR'in Stützer/MRin Löchner

Telefon 0211 871-3301

Telefax 0211 871-

Zuweisung von ehemaligen UMA nach Erreichen der Volljährigkeit

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher zum 01. November 2015 wurde für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge ein eigenständiges Verteilsystem geschaffen. Darüber hinaus wurde das AsylG (zuvor AsylverfahrensG) geändert. Vor diesem Hintergrund weise ich auf Folgendes hin:

Mit Erreichen der Volljährigkeit bzw. mit Auslaufen der Jugendhilfe, sofern diese über die Volljährigkeit hinaus gewährt wurde, ergibt sich nach Stellung eines Asylantrages die Notwendigkeit einer (erstmaligen) Zuweisung gem. § 3 FlüAG NRW durch die Bezirksregierung Arnsberg.

Sofern mit Eintritt der Volljährigkeit keine Jugendhilfe gewährt wird, bzw. die Gewährung von Leistungen für junge Volljährige endet, erfolgt die Zuweisung entsprechend einer durch das zuständige Jugendamt auszusprechenden Empfehlung entweder

- an den Ort des bisherigen (gewöhnlichen) Aufenthaltes oder
- an den Ort des Aufenthaltes von Familienangehörigen - in der Regel - des 2. Grades

Die betroffene Kommune ist, unabhängig von der Erfüllungsquote, zur Aufnahme des Betroffenen verpflichtet.

Das zuständige Jugendamt informiert die Bezirksregierung Arnsberg in jedem Einzelfall unverzüglich über a) die Einleitung der Prüfung des

Dienstgebäude:

Friedrichstr. 62-80

40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:

Fürstenwall 129

40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01

Telefax 0211 871-3355

poststelle@mik.nrw.de

www.mik.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahnlinien 732, 736, 835,

836, U71, U72, U73, U83

Haltestelle: Kirchplatz



Fortbestehens eines Jugendhilfebedarfs über die Vollendung des 18. Lebensjahres hinaus und b) das abschließende Ergebnis dieser Prüfung. Dabei klärt das zuständige Jugendamt auch die Vorfrage, ob und in welchem Ort es Familienangehörige des zuvor beschriebenen Verwandtschaftsgrades gibt und ob die Zuweisung nach dort dem Interesse des Ausländers dienlich ist.

Die Angaben werden der Bezirksregierung Arnsberg über ein einzurichtendes Funktionspostfach übermittelt.

Von allen beteiligten Stellen ist sicherzustellen, dass zeitliche Verzögerungen im Verfahren den Leistungsanspruch des Ausländers im Übergang nicht gefährden.

Für Ausländerinnen und Ausländer, für die mit Vollendung des 18. Lebensjahres die jugendhilferechtliche Unterbringung endet, die keinen Aufenthaltstitel besitzen und die nicht beabsichtigen, einen Asylantrag zu stellen, erfolgt die Verteilung gem. § 15 a Aufenthaltsg. Im Hinblick auf das durchzuführende Verteilverfahren wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen.

Im Auftrag

gez. Schnieder